

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FRIGOSPED GmbH sowie deren verbundener Unternehmen für sämtliche Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen an die Frigosped Internationale Spedition GmbH, deren Niederlassungen oder an mit ihr verbundene Unternehmen der FRIGOSPED im Sinne von § 15 AktG (im Folgenden: „FRIGOSPED“) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AEB gelten ausschließlich. Von diesen abweichende oder ergänzende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten / Dienstleisters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FRIGOSPED ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von FRIGOSPED maßgebend.

§ 2 Verhaltenskodex

Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der FRIGOSPED einzuhalten. Der Verhaltenskodex ist abrufbar unter folgender Webseite: [Compliance & Code of Conduct - Frigosped GmbH](#). Die Einhaltung des Verhaltenskodex fließt in die Bewertung der Lieferanten ein.

§ 3 Lieferung und Leistung

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, unter Angabe der zugehörigen Bestellnummer, Lieferanschrift, Name des Bestellers bzw. Warenempfängers und der Bezeichnung des Inhalts nach Art, Menge und Einheit. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferpapiere berechtigen FRIGOSPED zur Annahmeverweigerung. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ einschließlich Versicherung und Verpackung

(Incoterms: CIP) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

2. Der Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren sowie entsprechende Verpackungsmaterialien einzusetzen. Einschlägige Regeln der Technik, europäische und deutsche Normen sowie sämtliche am Erfüllungsort geltende Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere Umweltschutzvorschriften, sind zu beachten; allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind einzuhalten.
3. Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), insbesondere die im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beim Lieferanten / Dienstleister zu überprüfen.
4. FRIGOSPED übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen. Mehr-, Minder- und / oder Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von FRIGOSPED zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbliebene Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verstehen sich alle vereinbarten Preise zuzüglich der geltenden MwSt sowie inklusive Transport-, Verzollungs-, Versicherungs- und Verpackungskosten. FRIGOSPED kann generelle Preissenkungen des Lieferanten/ Dienstleisters, die bis zum vorgesehenen Liefertermin erfolgen, in Anspruch nehmen.
2. Sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung von Rechnungen entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise der Leistung. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungsfristen beginnen nicht vor Vorlage prüfbarer Rechnungen und vollständiger mangelfreier Lieferung, Leistung oder Abnahme zu laufen, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
3. Bei Zahlungsverzug steht es dem Lieferanten / Dienstleister frei, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen.
4. Gesetzlich vorgesehene Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen FRIGOSPED unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder Geltendmachung eines

Zurückbehaltungsrechts zulässig. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung und stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängeln der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Leistung oder auf sonstige Rechte dar.

§ 5 Termine, Fristen und Vertragsstrafe

1. Die im Vertrag festgelegten Liefertermine bzw. -fristen sind bindend. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung oder Leistung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle bzw. die erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
2. Erkennt der Lieferant / Dienstleister, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er FRIGOSPED dies unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen.
3. Gerät der Lieferant / Dienstleister in Liefer- oder Leistungsverzug, stehen FRIGOSPED die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
4. Bei Lieferverzug ist für jeden Kalendertag des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Wertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag zu zahlen, maximal jedoch 10 % davon. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 6 Gefahrübergang, Untersuchung, Mängelrüge, Eigentumsübergang

1. Die Gefahr geht bei Eintreffen der Lieferung oder Leistung an der Empfangsstelle auf FRIGOSPED über; ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ab Abnahme.
2. Die Annahme erfolgt stets unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. FRIGOSPED wird festgestellte Mängel dem Lieferanten/ Dienstleister innerhalb einer Frist von acht Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Entdeckung, mitteilen.
3. Die Pflicht zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt neu, wenn Nachbesserungsleistungen des Lieferanten / Dienstleisters erfolgt sind und sich Mängel erneut bzw. sich andere Mängel zeigen.
4. Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf FRIGOSPED über.

§ 7 Mängelansprüche und Haftung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend in diesen Bedingungen etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der Ablieferung / Übernahme oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes (Gefahrübergang) seitens FRIGOSPED oder seitens des von ihr benannten Dritten an der von FRIGOSPED vorgeschriebenen Empfangs- und Verwendungsstelle, oder mit der Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, zu laufen.
3. Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist der Beginn der Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Hemmung endet mit der vollständigen Beseitigung des angezeigten Mangels oder, falls der Lieferant / Dienstleister FRIGOSPED gegenüber die Beseitigung des Mangels verweigert, 3 Monate nach Zugang des Schreibens bei FRIGOSPED, mit dem die Beseitigung des Mangels verweigert wird.
4. Ist der Lieferant / Dienstleister nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller eine im Vergleich zum vertraglich Geregelteten eine erweiterte Garantie, wird der Lieferant/ Dienstleister FRIGOSPED hierüber informieren und ihr auf ihren Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen.
5. Entstehen FRIGOSPED infolge einer mangelhaften Lieferung des Liefergegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant / Dienstleister diese Kosten zu tragen.
6. Der Lieferant/Dienstleister haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant / Dienstleister schuldet Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken. Er darf durch seine Lieferung oder Leistung keine Marken, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme offengelegte Patentanmeldungen Dritter verletzen.
2. Der Lieferant / Dienstleister stellt FRIGOSPED von Ansprüchen Dritter wegen hieraus resultierender Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt FRIGOSPED alle Aufwendungen, die FRIGOSPED aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant / Dienstleister nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch hätte kennen müssen. FRIGOSPED wird ohne Absprache mit dem Lieferanten / Dienstleister jedoch keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit den Anspruchstellern treffen.

3. Der Lieferant / Dienstleister gewährt FRIGOSPED an allen im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung gefertigten und/oder übergebenen Werken sowie an allen urheberrechtsfähigen Bestandteilen der Werke ein inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Es ist insbesondere das Recht zur Änderung sowie das Recht zur Gewährung von Nutzungsrechten an Dritte mit umfasst. Der Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, sich von seinen Subunternehmern ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen zu lassen. Das Entgelt für die Gewährung des Nutzungsrechts ist in dem jeweils vereinbarten Preis enthalten.
4. Die Verjährungsfrist für aus einer Schutzrechtsverletzung FRIGOSPED gegen den Lieferanten / Dienstleister zustehende Ansprüche beträgt 48 Monate ab Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
5. An den dem Lieferanten / Dienstleister zur Angebotsabgabe oder bei Erteilung einer Bestellung überlassenen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behält sich FRIGOSPED die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant / Dienstleister darf diese Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FRIGOSPED zugänglich machen. Werden sie ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung der Bestellung einsetzen. Sie sind FRIGOSPED unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt, oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

§ 9 Vertragsdauer und Beendigung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Sofern keine Laufzeit für ein Dauerschuldverhältnis vereinbart wird, gilt dieses auf unbestimmte Zeit als vereinbart. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen mit der Maßgabe, dass das Dauerschuldverhältnis vom Lieferanten/Dienstleister unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden kann.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten für FRIGOSPED insbesondere:
 - a) Der Lieferant / Dienstleister verstößt in schwerwiegender Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen und stellt den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab.
 - b) FRIGOSPED hat aufgrund von Standortschließungen keine weitere Verwendung für die Leistungen des Lieferanten / Dienstleisters.
 - c) Strafbare Handlungen des Lieferanten / Dienstleisters (insbesondere Warendiebstahl / Unterschlagung).

- d) Wiederholte, erhebliche Qualitätsmängel der Leistungen des Lieferanten / Dienstleisters.
- e) Verstöße des Lieferanten / Dienstleisters gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG).
- f) Erhebliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex von FRIGOSPED.

Dem Lieferanten / Dienstleister steht im Falle der außerordentlichen Kündigung die Vergütung nur solcher Lieferungen / Leistungen zu, die für FRIGOSPED wirtschaftlich nutzbar sind. FRIGOSPED bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen - gleich ob schriftlich, mündlich, durch Augenschein oder auf sonstige Weise vermittelt oder gewonnen - streng vertraulich zu behandeln und nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwerten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die vom Lieferanten / Dienstleister eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Falls die Einschaltung anderer Personen / Berater („befugte Dritte“) zweckmäßig oder geboten ist, hat der Lieferant/ Dienstleister diese auf den Inhalt dieser Vereinbarung zu verpflichten, soweit solche Personen nicht schon standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Im Übrigen darf der Lieferant / Dienstleister vertrauliche Informationen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von FRIGOSPED bekannt- oder weitergeben.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FRIGOSPED darf der Lieferant / Dienstleister in Werbematerial, Broschüren, Referenzlisten etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
3. Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sämtliche personenbezogene Daten, die ihm aus und im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellungen von FRIGOSPED bekannt werden, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter, die mit diesen Daten in Berührung kommen, entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Der Lieferant / Dienstleister ist nicht berechtigt seine Forderungen gegen FRIGOSPED abzutreten.

2. Dem Auftragnehmer stehen bzgl. solcher Ansprüche, die aus anderen mit FRIGOSPED geschlossenen Rechtsgeschäften resultieren, keine Zurückbehaltungsrechte gegenüber der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung zu.
3. Der Lieferant / Dienstleister kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die fällig und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 12 Erfüllungsort Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

1. Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von FRIGOSPED benannte Empfangsstelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg-Mitte.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zur Schriftform.